

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1772)

(1999/504/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 1 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden 11,5 v. H. der Strukturfondsmittel Ziel 2 zugewiesen, einschließlich 1,4 v. H. für die Übergangunterstützung.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 nimmt die Kommission für Verpflichtungsermächtigungen, die für die Programmplanung von 2000 bis 2006 verfügbar sind, nach transparenten Verfahren eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Hierbei trägt sie für die Ziele 1 und 2 einem oder mehreren objektiven Kriterien Rechnung, die denjenigen im von der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumenten ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 ⁽³⁾, abgedeckten Zeitraum entsprechen: förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und relatives Ausmaß der Strukturprobleme, insbesondere der Arbeitslosigkeit.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden im Falle der Ziele 1 und 2 bei dieser Aufteilung die Mittelzuweisungen zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete gesondert aufgeführt. Diese Mittelzuweisungen werden nach den Kriterien gemäß Unterabsatz 1

dieses Absatzes festgelegt. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist ab 1. Januar 2000 degressiv gestaffelt und wird im Jahr 2000 unter derjenigen des Jahres 1999 liegen.

- (5) In ihrer Erklärung in der Anlage zum Protokoll der Ratstagung vom 21. Juni 1999 hat die Kommission das Verfahren niedergelegt, nach der sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die indikative Aufteilung der Mittel für Ziel 2 auf die Mitgliedstaaten vornimmt.
- (6) Anhand dieses Verfahrens hat der Europäische Rat bei seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 in Ziffer 44 Buchstabe g) der Schlußfolgerungen des Vorsitzes die Beträge festgelegt, die im Zeitraum 2000 bis 2006 für besondere Situationen bereitgestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 für den Zeitraum 2000 bis 2006 ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten für die Übergangunterstützung im Rahmen von Ziel 2 für den Zeitraum 2000 bis 2005 ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

ANHANG I

Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006*(in Mio. Euro (Preise von 1999))*

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	368
Dänemark	156
Deutschland	2 984
Griechenland	—
Spanien	2 553
Frankreich	5 437
Irland	—
Italien	2 145
Luxemburg	34
Niederlande	676
Österreich	578
Portugal	—
Finnland	459
Schweden	354
Vereinigtes Königreich	3 989
Insgesamt	19 733

ANHANG II

Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten für die Übergangsunterstützung im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2005*(in Mio. Euro (Preise von 1999))*

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	65
Dänemark	27
Deutschland	526
Griechenland	—
Spanien	98
Frankreich	613
Irland	—
Italien	377
Luxemburg	6
Niederlande	119
Österreich	102
Portugal	—
Finnland	30
Schweden	52
Vereinigtes Königreich	706
Insgesamt	2 721